



**Gebührenordnung (GO)**

**des**

**Bayerischen  
Tischfußballverbandes e.V.**

**(BTFV e.V.)**

**Stand 20.01.2014**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Grundsatz</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Kassenbericht</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Kassenwart</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Zahlungsverkehr</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Rechtsverbindlichkeiten</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Kostenerstattung</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Zahlungstermine und Verpflichtungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Gebühren und Beiträge</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Ordnungsstrafen</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Aufwandsentschädigungen</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Tätigkeitsbereiche</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

## § 1 Grundsatz

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam zu führen.

## § 2 Kassenbericht

Im Kassenbericht sind die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes nachzuweisen, sowie die Schulden und Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

## § 3 Kassenwart

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Er ist verantwortlich für den Einzug aller Einnahmen des Vereins und dessen Mahnwesen, ebenso für alle Auszahlungen und die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs.

Zahlungen werden von Ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß aus- und angewiesen sind.

## § 4 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das aktuelle BTFV – Geschäftskonto abzuwickeln.

Einnahmen und Ausgaben sind durch Kassenbelege oder Quittungen zu belegen.

### **Bankverbindung:**

Kontoinhaber: BTFV e.V.

Kontonummer: 11181674

Bankleitzahl: 75051565

Bank: Kreissparkasse Kelheim

## **§ 5 Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten.

1. den Vorstandsmitgliedern bis zu einer Summe von € 100,-.
2. dem 1. Vorstand und dem Kassenwart bis zu einer Summe von € 500,-.
3. dem 1. Vorstand und dem Kassenwart gemeinsam bis zu einer Summe von € 1.000,-.
4. bei besonderen Ereignissen gilt ein entsprechender Vorstandsbeschluss.
5. in allen anderen Fällen ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Der Kassenwart ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

## **§ 6 Kostenerstattung**

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des BTFV sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen zu erstatten.

## **§ 7 Zahlungstermine und Verpflichtungen**

1. Der Jahresbeitrag zum Verband ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung fällig.
2. Ordnungsstrafen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides auf das aktuelle Geschäftskonto des BTFV (§ 4 GO) zu überweisen.
  - a) Ist nach der o.g. Frist kein Zahlungseingang festzustellen, so erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung (§8.3 GO) mit einer weiteren Frist von 10 Tagen.
  - b) Ist auch diese Frist verstrichen, so erhält der jeweilige Verein eine letzte kostenpflichtige Zahlungsaufforderung (§8.3 GO) mit einer 10 Tagesfrist und der Androhung auf Spielsperre des Vereins bis zur endgültigen Erledigung einschließlich der Aufschläge.

## § 8 Gebühren und Beiträge

### 1. Jahresbeitrag Mitglieder

Für die ordentliche Mitgliedschaft einer Tischfußballvereinigung entrichtet diese pro gemeldeter Mannschaft € 50,- / Saison und zusätzlich pro gemeldeten Spieler € 4,- / Saison. Für nachträglich gemeldete Spieler beträgt die Gebühr € 6,- / Saison.

2. Jugendliche unter 18 Jahren (Stichtag 1. Januar) sind in §8.1 beitragsfrei.
3. Passive Mitglieder, die nicht am laufenden Spielbetrieb teilnehmen, entrichten einen Beitrag von 50,- / Saison.
4. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
5. Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die für das Jahr entrichteten Beiträge nicht zurückerstattet.
6. Die Entrichtung des Jahresbeitrags ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben.

### 7. Schiedsrichtergebühr pro Ligaspiel

€ 20,- + Reisekosten nach §10.1

### 8. Mahngebühr (inkl. Porto je Vorgang)

€ 5,-

Gebühren und Beiträge sind innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen.

## § 9 Ordnungsstrafen

1. Nichtantreten einer Mannschaft zu Pflichtspielen mit Absage bis 24h vor Spielbeginn  
€ 80,-
2. Nichtantreten einer Mannschaft ohne Absage mind. 24h vorher  
€ 120,-
3. Austritt einer Mannschaft aus dem laufenden Ligabetrieb  
€ 150,-
4. Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers  
€ 25,-
5. Ligaspieltisch ist zum wiederholten Mal in regelwidrigem Zustand (siehe hierzu 1.5 der SO Süd bzw. 1. der SO NORD)  
€ 25,-
6. Nicht fristgerechtes Eintragen bzw. Bestätigen der Ergebnisse und des Spielberichts bogens auf der Internetseite des BTFV  
€ 20,-
7. Nichteinhaltung der Fristen im Zuge einer Spielverlegung  
€ 20,-
8. Unvollständiges Eintragen des Spielberichts bogens  
€ 15,-

Ordnungsstrafen sind innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen.

### **Zusatz:**

Der BTFV behält sich vor, Ordnungsstrafen bei schwerwiegenden wiederholten Ordnungswidrigkeiten um 100% zu erhöhen.

## § 10 Aufwandsentschädigungen

1. KM – Pauschale je gefahrenem km für
  - a) Vorstandsmitglieder bei offiz. Terminen € 0,30  
(Sollte ein Vorstandsmitglied neben dem offiz. Termin am Spielbetrieb teilnehmen, reduziert sich die KM-Pauschale auf € 0,15 )
  - b) Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich anfallenden Kosten erstattet. Sollten diese Kosten höher sein, als die zustehende KM-Pauschale, ist die Zustimmung von 2 weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.

## § 11 Tätigkeitsbereiche

1. Gegen eine von der Vorstandschaft ausgesprochene Ordnungsstrafe bzw. Maßnahme können die betreffenden Mitglieder binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Vorstand einlegen. Dieser ist zu begründen.
2. Im Falle eines Einspruchs wird das ausgesprochene Urteil bis zur Einspruchsentscheidung durch den Vorstand ausgesetzt. Der Vorstand bestätigt das ausgesprochene Urteil oder fällt ein neues Urteil. Diese Entscheidung ist dem jeweiligen Betroffenen binnen 14 Tagen zuzustellen.

## § 12 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind den Mitgliedern des BTFV mitzuteilen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft

## **Geschäftsführender Vorstand**

Präsident

Vizepräsident

Sportwart

Schatzmeister